

# Öffentliche Bekanntmachung

## Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 10. Dezember 2021

Der Landkreis Wittenberg erlässt aufgrund von § 32 Satz 1 und 2, § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (Notverkündung), zuletzt geändert durch zweite Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 04. Dezember 2021 (Notverkündung), folgende Rechtsverordnung:

Die Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 26. November 2021, wird wie folgt geändert:

### § 1

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„In Schulgebäuden an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg ist unabhängig von ihrer Trägerschaft in allen Bereichen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Entsprechend § 14 Abs. 6 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV darf für die Dauer des Verzehrs von Speisen und Getränken der medizinische Mund-Nasen-Schutz kurzzeitig abgenommen werden.“
2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht während des Sportunterrichts.“
3. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„In Hortgebäuden ist in allen Bereichen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Entsprechend § 14 Abs. 6 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV darf für die Dauer des Verzehrs von Speisen und Getränken der medizinische Mund-Nasen-Schutz kurzzeitig abgenommen werden.“
4. § 1 Abs. 7 entfällt
5. § 3 Abs. 3 wird neu eingefügt:  
„Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gemäß Abs. 1 und 2 gilt auch vor den jeweiligen Eingangsbereichen der Marktgelände“.

6. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. Januar 2022 außer Kraft.“

## § 2

Die Änderung der Rechtsverordnung tritt am 10. Dezember 2021 in Kraft.

Hinweisbekanntmachung

Diese Bekanntmachung erfolgt am 10. Dezember 2021 unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de)

Lutherstadt Wittenberg, den 10. Dezember 2021

  
Christian Tytsch  
Landrat

